

Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (MSc)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2012



Prüfungsordnung für den Studiengang

Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (MSc)

an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2012

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheits-Gesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	der Master	prüfung	sordnung
J +	Cettangoocieien	aci master	P 1 4 1 4 1 1 5	2014114115

- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulhandbuch

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Lebensmittelchemie.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- Das Ziel dieses forschungsorientierten Masterstudienganges besteht in der Befähigung der Studierenden durch Anwendung von disziplinärem Wissen auf interdisziplinäre Fragestellungen Forschung und Entwicklung bei der Produktion, Analytik und Qualitätssicherung von Lebensmitteln¹ kompetent mitzugestalten und den heutigen Anforderungen im Bereich staatlichhoheitlicher Aufgaben sowie des Verbraucherschutzes gerecht zu werden. Die im Bachelor-Studiengang im Fach Lebensmittelchemie erworbenen Grundlagenkenntnisse werden um anspruchsvolle wissenschaftliche sowie praxisrelevante Spezialinhalte ergänzt. Der Studiengang erlaubt einerseits eine breit angelegte wissenschaftliche Ausbildung Lebensmittelchemie und andererseits anhand eines Projektmoduls sowie der darauf folgenden Masterarbeit eine mehr oder weniger ausgeprägte individuelle fachliche Positionierung in bestimmten Teilbereichen. Damit trägt dieses Masterstudium sowohl jenen Studierenden Rechnung, die ein breites Ausbildungsprofil in der Lebensmittelchemie realisieren wollen, als auch jenen, die eine weitgehende Spezialisierung anstreben. Der Masterstudiengang Lebensmittelchemie wurde in enger Konformität mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) konzipiert. Damit ist es möglich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science, in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Überwachung einzutreten und einen Abschluss als "staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" zu absolvieren. Nähere Details sind in der APVOLChem NRW geregelt.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der Lebensmittelchemie wird der akademische Grad "Master of Science" (MSc) verliehen.

¹ Der in dieser Prüfungsordnung verwendete Begriff "Lebensmittelchemie" beinhaltet entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) auch die Bereiche Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Wasser und Tabakerzeugnisse.

Zugang zum Studium

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang im Fach Lebensmittelchemie regelt die "Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang "Lebensmittelchemie" ist gemäß § 14 der Prüfungsausschuss "MSc Lebensmittelchemie" des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zuständig.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem chemischen oder anderen naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren zur Master- oder Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule befindet.
- Für die einzelnen Wahlpflichtmodule ist die Teilnehmerzahl nach Maßgabe der Fächer begrenzt. Geht die Nachfrage über die Zahl der Arbeitsplätze im Modul hinaus, werden 50% der Plätze nach den Noten im BSc bzw. den zum Stichtag der Modulvergabe vorliegenden vorläufigen Zeugnisnoten vergeben, 50% der Plätze werden verlost. Bewerber/innen, die das mit höchster Priorität genannte Modul im ersten Auswahlverfahren nicht belegen dürfen, werden entsprechend ihrer angegebenen Prioritätsliste auf die verbliebenen Plätze verteilt. Im Bedarfsfall entscheidet das Los. Bewerber/innen, die den BSc nicht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erlangt haben, werden nach einem Beratungsgespräch bei den entsprechenden Modulbeauftragten in das Verfahren integriert.
- (3) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt.

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, da die turnusmäßigen Lehrveranstaltungen auf einen Beginn im Wintersemester ausgelegt sind. Wenn das Studium ausnahmsweise im Sommersemester aufgenommen wird oder wenn sich aus zwingenden Gründen eine Verschiebung im Studienverlauf ergibt, werden die dadurch bedingten, erheblichen Umordnungen und Verschiebungen im Studienverlauf nach Rücksprache mit der Studienberatung koordiniert. Dies gilt insbesondere für Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Lebensmittelchemie, da ggf. fachspezifische Inhalte nachgeholt werden müssen (vgl. § 8 Absatz 3). Eine Rücksprache mit der Studienberatung ist in einem solchen Fall unbedingt erforderlich.
- (3)Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenzund Selbststudium), den Prüfungsaufwand Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Umfang und inhaltliche Struktur des Studiums sind in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) geregelt. Die Studieninhalte sind konform mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW). Damit ist es möglich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science, in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Überwachung einzutreten und einen Abschluss als "staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" zu absolvieren. Nähere Details sind in der APVOLChem NRW geregelt.
- (2) Das Masterstudium im Studiengang Lebensmittelchemie umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
 - Spezielle Lebensmittelchemie (10 LP)
 (Pflichtmodul für alle Studierenden)
 - 2) Molekulare Ernährungs- und Biowissenschaften (10 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)

3)	Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie (12 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)
4)	Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement (5 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)
5)	Nutzpflanzen und Bioaktivität (5 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)
6)	Chemie der Bedarfsgegenstände und Kosmetika (5 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)
7)	Projektmodul (15 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)
8 a-c)	Zusatzkompetenz (14 LP) (Die Module 8a-c sind Wahlpflichtmodule, die Kombination aus den Modulen 8a-c ist zugleich ein Pflichtmodul für alle Studierenden, insgesamt müssen aus den Modulen 14 LP erbracht werden)
9)	Basiswissen Lebensmittelchemie (14 LP) (Pflichtmodul für Studierende ohne einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Lebensmittelchemie, für Studierende mit Vorkenntnissen im Fach Lebensmittelchemie ist das Modul nicht wählbar)
10)	Angewandte Analytische Chemie (14 LP) (Wahlpflichtmodul)
11)	Biochemie und Biophysikalische Chemie (14 LP) (Wahlpflichtmodul)
12)	Biologie / Mathematik / Physik (14 LP) (Wahlpflichtmodul)
13)	Moderne organische Molekülchemie (14 LP) (Wahlpflichtmodul)
14)	Medizinische Chemie (14 LP) (Wahlpflichtmodul)
15)	Wirtschaftswissenschaften(14 LP) (Wahlpflichtmodul)
16)	Forschungsstrategien in physikalischen, chemischen und pharmazeutischen Technologien (14LP) (Wahlpflichtmodul)
17)	Moderne Aspekte der Analytischen Chemie (14LP) (Wahlpflichtmodul)
18)	Aktuelle Aspekte der Lebensmittelchemie (14 LP) (Wahlpflichtmodul)

Masterarbeit (30 LP) (Pflichtmodul für alle Studierenden)

19)

(3) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

Die Pflichtmodule Nr. 1-8, sowie die Masterarbeit müssen von allen Studierenden belegt werden (insgesamt 106 LP). Weiterhin muss von Studierenden mit Vorkenntnissen im Fach Lebensmittelchemie, z.B. mit einem Bachelorabschluss Lebensmittelchemie oder einem vergleichbaren Abschluss, eines der angebotenen Wahlpflichtmodule (Nr. 10-18, jeweils 14 LP) absolviert werden.

Studierende ohne Vorkenntnisse im Fach Lebensmittelchemie sind verpflichtet, anstelle eines Wahlpflichtmoduls das Modul Nr. 9 "Basiswissen Lebensmittelchemie" (14 LP) zu absolvieren, ohne den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls können diese Studierende einige Module nicht studieren, Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Studierende, die nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie beabsichtigen, in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Überwachung einzutreten, müssen ggf. fachspezifische Inhalte, die in der APVOLChem NRW festgelegt sind, nachholen. Eine Rücksprache mit der Studienberatung ist in einem solchen Fall unbedingt erforderlich.

Da das Modul Zusatzkompetenz (Modul 8 a-c) nicht in die Bildung der Gesamtnote eingeht, ergibt sich für die Bildung der Gesamtnote eine Gewichtung der jeweiligen Leistungspunkte der einzelnen Module bezogen auf eine Gesamtpunktzahl von 106 Leistungspunkten.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums der in Absatz 1 genannten Module für alle Studierenden den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden angeboten:
 - Vorlesungen

Sie dienen der theoretischen Vermittlung fachwissenschaftlicher und didaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationsversuche ergänzt werden.

2. Übungen

Fachwissenschaftliche und/oder didaktische Inhalte der Vorlesungen werden in Gruppen diskutiert, nachbereitet und exemplarisch an Übungsaufgaben vertieft und präsentiert.

3. Seminare

Ausgewählte Themenkreise von Vorlesungen und Praktika werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praktika

Fachwissenschaftliche und didaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und Experimentieren an zweckentsprechend ausgestatteten Laborarbeitsplätzen erworben.

5. Exkursion

Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen einschlägiger Industriebetriebe, Forschungsanstalten und Behörden.

- 6. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten Im Rahmen der Bachelorarbeit werden die Studierenden in ausgewählten eigenständigen Projekten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet.
- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein und sind in Modulen zusammengefasst. Dabei gibt es:
 - 1. *Pflichtveranstaltungen* sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - 2. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Prüfungsordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - 3. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 5 bis 15 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 12, 14 oder 15 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (6) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird. Der Antrag des Prüflings muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung gestellt werden. Die Stellung eines solchen Antrages ist ausgeschlossen, wenn ein offensichtlicher Mangel des Prüfungsverfahrens (z. B. starke Lärmbelästigung während der Prüfung) vom Prüfling nicht unverzüglich bei der Prüferin/dem Prüfer bzw. der/dem Aufsichtsführenden geltend gemacht wird.

§ 11a

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüfungen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der

Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

```
"sehr gut", wenn er mindestens 80 Prozent,
```

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

[&]quot;sehr gut minus", wenn er mindestens 72, aber weniger als 80 Prozent,

[&]quot;gut plus", wenn er mindestens 64, aber weniger als 72 Prozent,

[&]quot;gut", wenn er mindestens 56, aber weniger als 64 Prozent,

[&]quot;gut minus", wenn er mindestens 48, aber weniger als 56 Prozent,

[&]quot;befriedigend plus", wenn er mindestens 36, aber weniger als 48 Prozent,

[&]quot;befriedigend", wenn er mindestens 28, aber weniger als 36 Prozent,

[&]quot;befriedigend minus", wenn er mindestens 20, aber weniger als 28 Prozent,

[&]quot;ausreichend plus", wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

[&]quot;ausreichend", wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

296

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine in der Regel experimentelle Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie (vgl. § 12 Absatz 3) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen. Sie soll einen Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themen wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "MSc Lebensmittelchemie" eine Liste mit Themen und den betreuenden Prüferinnen/Prüfern ausgegeben. Die Studierenden können aus den verfügbaren Themen frei wählen, wobei bei Mehrfachnennungen für ein Thema vom Prüfungsausschuss ausgelost wird.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Gebiete zu wählen, die nach APVOLChem NRW Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Sofern die Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule oder nicht im Kernfach Lebensmittelchemie durchgeführt werden soll, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der sich aus § 12 Absatz 5 ergebende Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt grundsätzlich 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. 3Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ⁵Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ⁶Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflegeversorgungsbedürftig ist. 7Über die Verlängerung gemäß Satz 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen der Sätze 5 und 6 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. ¹⁰In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 3.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann außer auf Deutsch auch auf Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind,

müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler, durchsuch barer Form im pdf-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfirst beim Prüfungsamt eingereicht werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine dieser Personen muss eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor sein. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Lebensmittelchemie und die durch die Master-Prüfungsordnung des Faches Lebensmittelchemie zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie und Pharmazie einen Prüfungsausschuss "MSc Lebensmittelchemie".
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt sind, drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie, die nach § 65 HG prüfungsberechtigt sind, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Anstelle von Mitgliedern aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bis zu zwei Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung, in Bundesoder Landesbehörden oder in der freien Wirtschaft tätig sind und als Lehrbeauftragte an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt sind und gem. § 65 HG prüfungsberechtigt sind. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der externen Mitglieder sowie der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Stellvertretung.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- (6) Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeiten die Prüferinnen und Prüfer, indem er diese für jedes Modul in einer Prüferliste festlegt. ²Danach ist grundsätzlich die/der Modulbeauftragte Prüferin/Prüfer für das Modul. ³Der Prüfungsausschuss kann der/dem Modulbeauftragten die Prüferbestellung für schriftliche oder praktische Prüfungsleistungen übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem zuständigen Prüfungsamt die Prüferbestellung für mündliche Prüfungsleistungen übertragen. ⁵Die Besitzerinnen und Beisitzer für mündliche Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer bestellt.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- ¹Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. ³Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss vor Beginn eines Moduls bestimmen, dass mündliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen / Prüfern bewertet werden, hierüber werden die Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn des Moduls informiert; die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen, § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin bzw. den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von Absatz 2 zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Antragstellung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 (2, 3), § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Praktika dürfen maximal einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Praktika muss mit dem folgenden Jahrgang erfolgen. Ein Modul ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote von mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. Für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Hochschulwechslerinnen Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (2a) Für die Vergabe der Wahlpflichtmodule gilt § 6 Absatz 2. Nach der Platzvergabe ist die Wahl verbindlich getroffen, das Wahlpflichtmodul kann vor Beginn der Veranstaltung gewechselt werden, sofern in anderen Wahlmodulen noch freie Plätze vorhanden sind.

- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3a) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches, Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 5 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "Lebensmittelchemie" und der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =eine hervorragende Leistung;

2 = gut =eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste am Institut für Lebensmittelchemie bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

```
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.
```

(5) Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

```
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.
```

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "MSc Lebensmittelchemie" und der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches beziehungsweise amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science (MSc) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.08.2009 (AB Uni 32/2009), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 01.12.2009 (AB Uni 53/2009), außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt uneingeschränkt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 das Studium im Studiengang MSc Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität beginnen. Für Studierende, die das Studium im Studiengang MSc Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität bereits vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, sind die bisherigen, nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften weiterhin anzuwenden, soweit der Grundsatz des Vertrauensschutzes das erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob alte oder neue Vorschriften anzuwenden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2011.

Münster, den 18. Januar 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. U. Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2012

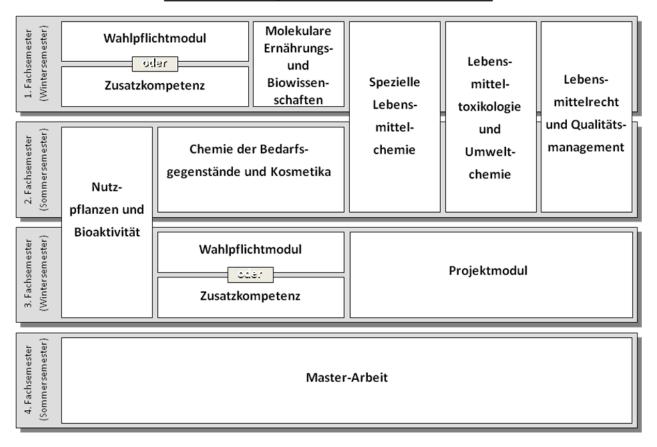
Die Rektorin

Prof. Dr. U. Nelles

Anhang 1Studienverlaufsplan MSc Lebensmittelchemie

C	AA - J.J	. – W. d.	0 Wl			SI	NS		LP
Sem.	Modul	1. 7. Woche	8. – 14. Woch	е	٧	S	Ü	Р	
1	1		Spezielle Lebensmitte	elchemie I	2		1		3
	2		Biochemie der Ernä	ährung	2				4
			Gentechnik und Biote	chnologie		1			1
	2		Biochemische u molekularbiologische			1		4	4
			Molekulare Humans	ensorik		1	1		1
	3		Forensische Che	mie	1				1
	4		Lebensmittelre	cht	2				3
	8 – 18	Zusatzkompetenz/ Wahlpflichtmodul				1	4		14
						3	30		31
2	1	Spezielle Leber	smittelchemie II		2	3		2	7
	3	Lebensmitteltoxikolog	gie und Umweltanalytik		2	2		4	8
	3	Forensisc	he Chemie					3	3
	5	Nutzpflanzen ı	und Bioaktivität		2			1	3
	6	Chemie der Bedarfsgege	enstände und Kosmetika	a	2			3	5
	4	Qualitätsm	anagement		2				2
						2	.8		28
3	8 – 18	Zusatzkompetenz/ Wahlpflichtmodul				1	4		14
	5		Mikroskopische und chemische Untersuc					3	2
	7		Projektarbeit	t				15	15
			•						31
			32						
4	19	Maste	Masterarbeit 1					29	30
						3	30		30
				Summe:		13	20		12 0

Studienverlaufsplan MSc Lebensmittelchemie



Anhang 2

Modulhandbuch MSc Lebensmittelchemie

Mod	Modultitel deutsch: Spezielle Lebensmittelchemie Spezielle Lebensmittelchemie													
Mod	Modultitel englisch: Specialised Food Chemistry MSc Lebensmittelchemie													
Stud	ienga	ing:		MSc Le	bens	mittelc	hemie							
1		ulnumr	mer: 1			Status	: [x]	Pflich	tmodul		ſ] Wahl	pflicht	tmodul
			[]jedes	s Sem.										
2	Turn		[x] jedes [] jedes	s WS	Daue		1 Sem. 2 Sem		Fachsem.	.:		LP: 10	Wo	orkload (h): 300 h
	Modulstruktur:													
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Studium (h)													
3	1 V Vorlesung [x] P [] WP 4 60 h; 4 SWS 60 h													
	2 S Seminar [x] P [] WP 3 45 h; 3 SWS 45 h													
	3 Ü Übung [x] P [] WP 1 15 h; 1 SWS 15 h													
	4	Р	Instrun tikum	nentelles	Mess	stechnik	prak-	[x] P	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30 h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul soll den Studierenden tiefgehende Kenntnisse über spezielle Lebensmittelinhaltsstoffe (Hydrokolloide, Polyphenole, Alkaloide etc.) und deren verarbeitungsbedingte Strukturumwandlungen (z. B. Maillard-Reaktion) vermitteln und in die Theorie und die Methodik spezieller analytischer Kopplungstechniken (GC/GC-MS/MS, LC-MS/MS, LC-NMR etc.) sowie in die Isotopen- und Enantiomeren-Analytik anhand eines in kleinen Gruppen (max. 5 Studierende) abgehaltenen, anspruchsvollen instrumentellen Messtechnikpraktikums einführen.													
5	Teiln chem	ehmer a	an diese können											n Lebensmittel- ns- und Futter-
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglich	keiten	innerh	ialb de	s Moduls:					
7		_	berprüf bschlus	-	ng (Ma	AP) []	Mod	ulprüfu	ng (MP) [] N	Nodu	ulteilprü	funge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:										
	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Lehi	veranst	altung				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
8	(20 1 Doze	min). Di	ie Art d chtzeitig	er Prüfu	ngslei	stung v	wird vo	n der	lliche Prüft Dozentin/d eter Weise	em	-	ozw. 20 min		100%
	Stud	ienleis	tungen	:										
9	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Lehi	veranst	altung						Dauer	bzw. Umfang
	zu Nr	4: erfol	lgreiche	r Abschl	uss de	r Versu	che un	d Protol	kolle zu der	ı Ver	such	nen	ca. z	40 - 60 Seiten
10	Die L	eistung	spunkte		Mod	ul werd	en ang	gerechn						folgreich abge-
11	Gew 10/10	_	g der Mo	odulnot	e für (die Bilo	lung d	er Ges	amtnote:					

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 9 "Basiswissen Lebensmittelchemie" (gilt nur für Studierende ohne 12 einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Lebensmittelchemie die das Modul 9 als Pflichtmodul absolvieren müssen. (vgl. § 8 Absatz 3). **Anwesenheit:** Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erfor-13 derliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie **Sonstiges:** 16

Mod	ultite	l deuts	ch:	Moleku	ılare Ernäh	ırungs- ι	ınd Bio	wissensch	aften			
Mod	Modultitel englisch:Molecular Nutrition and BiosciencesStudiengang:MSc Lebensmittelchemie											
Stud	ienga	ang:		MSc Le	bensmitte	lchemie						
1	Mod	lulnum	mer: 2		Statu	ı s: [x]	Pflich	tmodul		[] Wahl	lpflicht	tmodul
2	Turn	ıus:	[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS		[x] 1 Sem. [] 2 Sem		Fachsem.	:	LP: 10	Wo	orkload (h): 300 h
	Mod	lulstruk	ctur:									
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstal	tung		S	tatus	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1	V	Vorlesi	4	30 h; 2	SWS	90 h					
3	Seminar (Gentechnik und Biotechnologie, Biochemische und molekularbiologie) [x] P [] WP 2 45 h; 3 SWS 15 h gische Analytik, Molekulare Humansensorik)											15 h
	3 Ü Experimentelle Übungen [x] P [] WP 1 15 h; 1 SWS 15 h											
	4	Р	Appara	tives Pra	ıktikum		[x] P	[] WP	3	60 h; 4	SWS	30 h
5	(Stofform onstruction on one of on	ffwechse en etc.) echnike , PCR, E nackssto orbene lierende ekularen	el, Regul I, Gente In etc.), I LISA etc offe, sen Kompe dieses I Ernähr oden, di	ation, Enchmischer biochem .) sowie sorischer tenzen: Moduls ungs- un e bei de	nergiegewir e und biote ische und n molekulare Verfahren haben nach d Biowisse	nnung, Vi chnologi nolekular e Human etc.).	tamine, sche Vo rbiologi sensoril eicher T	Verdauung erfahren (Pr sche Analyt (chemisch eilnahme u rben. Sie b	g, Diäte CR-Tech ik (Elek ne Sinn mfasse eherrsc	tik und b nniken, Kl ktrophores e, Rezept nde Kenn hen die v	esonde lonieru se, Enz coren, <i>F</i> utnisse wichtig	der Ernährung ere Ernährungs- ng, Fermentati- ymatische Ana- Aroma- und Ge- im Bereich der sten biochemi- utung sind und
6	Beso	chreibu	ing von	Wahlmo	iglichkeite	en innerh	nalb de	s Moduls:				
7		_	berprüf bschlus	-	ng (MAP)	[] Mod	ulprüfu	ng (MP) [] Mod	dulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	istunge	n:					,			
					n Lehrverar					uer bzw. Ifang		htung für die Inote in %
8	(20 r Doze	min). Die	e Art der chtzeitig	Prüfung	usur (90 mi sleistung w nn des Mod	ird von d	er Doze	ntin/dem		90 bzw. 20 min		100%
	Stuc	lienleis	tungen	:								
9					n Lehrverar							bzw. Umfang
					uss der Ver				n Versu	chen	Ca	a. 40 Seiten
10	Die I	Leistung	gspunkte	für das	ergabe vo Modul we üfungsleist	rden ang	gerechn	et, wenn d				folgreich abge-

	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:								
11	10/106									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Erfolgreicher Abschluss von Modul 9 "Basiswissen Lebensmittelchemie" (gilt nur für Studierende ohne einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Lebensmittelchemie die das Modul 9 als Pflichtmodul absolvieren müssen. (vgl. § 8 Absatz 3)									
	Anwesenheit:									
13	Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeite derliche Wiederholungsversuche können nur zu den Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheits Teilnahme am Praktikum.	festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14										
4-	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie								
16	Sonstiges:									

Mod	ultite	l deuts	ch:	Lebens	mitt	eltox	ikologi	e un	d Ur	nweltchem	ie			
Mod	Modultitel englisch: Food Toxicology and Environmental Chemistry Studiengang: MSc Lebensmittelchemie													
Stud	ienga	ıng:		MSc Le	ben	smitt	elchem	ie						
1	Mod	ulnumı	mer: 3			Stat	us:	[x] F	Pflich	ntmodul		[] Wah	pflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede [x] jede [] jede	s WS	Dau	ıer:	[]1Se [x]2Se			Fachsem.	:	LP: 12	W	orkload (h): 360 h
	Mod	ulstruk	tur:											
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz Selbst- (h + SWS) studium (h)											Selbst- studium (h)		
	1 V Vorlesung Forensische Chemie [x] P [] WP									1	15 h; 1	•	15 h	
3	2										3	45 h; 3	SWS	45 h
	3 V Vorlesung Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie [x] P [] WP 2 30 h; 2 SV										SWS	30 h		
	und oniwettenine										30 h			
	5 P Praktikum Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie [x] P [] WP 4 60 h; 4 SWS 60 h											60 h		
4	Unte Wass epide Richt studi	rsuchur ser und emiolog werten. ium erh	ngsmeth Luft; U ischen Diese \ altenen	ioden de mwandlเ Erhebunย Veranstal	r Tox ung u gen; l tung ogiscl	ikolog und A Risiko dient hen G	gie; toxi bbau u babschä t zur Ve Grundke	sche mwe tzun rtiefu	Wir Itrelog un ung o	kungen auf e evanter Stof d Festlegung ler im Studi	das Ö fe un g von engar	lkosystem; d deren Ar Höchstmen ng Lebensm	Belastı nalytik; gen, G ittelch	d Tierversuche; ung von Böden, Prinzipien von renzwerten und emie im Grund- g lebensmittel-
5	Teiln toxik komp Das I funge	ehmer a ologie u oetent z Modul g en jewei	an dieso und Umv u bewer liedert s ils das Z	weltchem rten. sich in ur Zusamme	nie ui ntersc enhar	nd sin chiedl ngswi	nd in de liche fac ssen ab	r Lag :hver gepr	ge to: rwan rüft w	kikologische dte Teilbere	e und iche,	umweltrele	vante I	n Lebensmittel- Fragestellungen einzelnen Prü-
6				wantin				J.111G	to u					
7		t ungsü l Nodula	•	_	ng (N	1AP)	[] Mo	dul	prüf	ung (MP) [x] M	odulteilpri	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:										
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leł	nrvera	nstaltu	ng				auer bzw. Imfang		htung für die Inote in %
8	Art d	er Prüfu	ngsleist	tung wird	von	der D	ozentin	/den	n Do	g (20 min). D zenten recht nt gegeben.)ie	90 bzw. 20 min		40 %
	Zu Ni der P	r. 3 - 5: l rüfungs	Clausur sleistun	(90 min)	oder n der	münd Doze	dliche P entin/de	rüfuı m Do	ng (2 ozen	o min). Die <i>i</i> ten rechtzei		90 bzw. 20 min		60 %

	Studienleistungen:		1							
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
9	zu Nr. 2: erfolgreicher Abschluss der Versuche und Protoko	olle zu den Versuchen	ca. 30 Seiten							
	zu Nr. 5: erfolgreicher Abschluss der Versuche und Protoko	olle zu den Versuchen	ca. 60 Seiten							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:									
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesar	ntnote:								
11	12/106									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 9 "Basiswissen Lebensmittelchemie" (gilt nur für Studierende ohne einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Lebensmittelchemie die das Modul 9 als Pflichtmodul absolvieren müssen. (vgl. § 8 Absatz 3)									
	Anwesenheit:									
13	Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten fe derliche Wiederholungsversuche können nur zu den fest Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunt Teilnahme am Praktikum.	gelegten Praktikumszeiten	durchgeführt werden.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14										
45	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:									
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Nr. 3 Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie									
16	Sonstiges:									

Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement Modultitel deutsch: Fassung für Studierende mit Studienbeginn ab WS 10/11 Modultitel englisch: Food Law and Quality Management Studiengang: MSc Lebensmittel Chemie Modulnummer: 4 Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul [] jedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): [] 1 Sem. 2 Turnus: [x] jedes WS Dauer: [x] 2 Sem. 150h 1,2 5 [] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. | Typ Lehrveranstaltung Status (h + SWS)studium (h) 3 [x] P []WP Vorlesung Lebensmittelrecht 45h 3SWS ٧ 45h 3 [x] P []WP V Vorlesung Qualitätsmanagement 30h 2SWS 2 30h Lehrinhalte: Der erste Teil des Moduls vermittelt den Studierenden die grundlegenden Kenntnisse über Aufbau und Inhalte des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Futtermittelrechts der Bundesrepublik Deutschland, der entsprechenden Rechtsgebiete der Europäischen Union sowie den Aufbau und Voll-4 zug der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im zweiten Teil dieses Moduls lernen die Studierenden die aktuellen Maßgaben zur Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben (Internationale Normen der Gruppen 9000 und 17025; OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis; HACCP-System; Qualitätssicherung der Analytik etc.). **Erworbene Kompetenzen:** Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über ein fundiertes Fachwissen im Bereich von Lebens-5 mittelrecht und Qualitätsmanagement. Sie können die Prinzipien des Qualitätsmanagements anwenden und verfügen über Grundkenntnisse in der rechtlichen Beurteilung von Lebens- und Futtermitteln. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [X] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Umfang Modulnote in % Zu Nr. 1: Teil 1 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20min). Die 90 bzw 20 Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten recht-30% min zeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. 8 Zu Nr. 1: Teil 2 Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20min). Die 90 bzw 20 Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten recht-30% min zeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Zu Nr. 2: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20min). Die Art der 90 bzw 20 Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu 40% min Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Studienleistungen: 9 Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 10 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-

schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung d 5/106	er Gesamtnote:
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen Keine.	
13	Anwesenheit:	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14	verwenabankere in anaeren biaarengangen.	
14 15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

Mod	Modultitel deutsch: Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement Fassung für Studierende mit Studienbeginn ab WS 11/12 Food Law and Quality Management													
Mod	Modultitel englisch: Food Law and Quality Management MSc Lebensmittelchemie													
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bensmitt	elchemie								
1	Mod	ulnumı	mer: 4		Stat	tus: [X]	Pflic	:htm	odul		[] Wahl	pflich	tmodul
2	Turn		[] jede [x] jede [] jede	s WS	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem		Fa	chsem.	:		LP: 5	Wo	orkload (h): 150 h
	Modulstruktur:													
3	Nr.TypLehrveranstaltungStatusLPPräsenz (h + SWS)Selbst-studium (h)													
	1 V Vorlesung Lebensmittelrecht [x] P [] WP 3 30 h; 2 SWS 60 h													
	2 V Vorlesung Qualitätsmanagement [x] P [] WP 2 30 h; 2 SWS 30 h													
4	Lehrinhalte: Der erste Teil des Moduls vermittelt den Studierenden die grundlegenden Kenntnisse über Aufbau und Inhalte des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Futtermittelrechts der Bundesrepublik Deutschland, der entsprechenden Rechtsgebiete der Europäischen Union sowie den Aufbau und Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im zweiten Teil dieses Moduls lernen die Studierenden die aktuellen Maßgaben zur Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben (Internationale Normen der Gruppen 9000 und 17025; OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis; HACCP-System; Qualitätssicherung der Analytik etc.).													
5	Teiln mitte	ehmer a elrecht u	an dies ınd Qua	alitätsma		. Sie könn	en di	e Prii	nzipien	des	Qua	litätsmaı	nagem	ch von Lebens- ents anwenden iitteln.
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglichkeit	ten innerl	alb c	les N	Moduls:					
7		t ungsül Nodulal	•	_	ng (MAP)	[] Mod	ulprüt	ung	(MP) [X] Λ	Лod	ulteilpri	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:						ı			1	
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Lehrvera	anstaltung					Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
8	Prüfu Begir	ıngsleis ın des <i>N</i>	tung wi Moduls	rd von de in geeign	er mündlic er Dozentir ieter Weise	n/dem Doz e bekannt	enten gegeb	rech en.	tzeitig z	der u	90	bzw 20 min	111044	60%
	Prüfu	ıngsleis	tung wi	rd von de	er mündlic er Dozentir ieter Weise	n/dem Doz	enten	rech			-	bzw 20 min		40%
		lienleis												
9	Anza	hl und <i>A</i>	Art; Anb	indung a	n Lehrvera	anstaltung							Dauei	bzw. Umfang
10	Die L	eistung	spunkt	e für das	/ergabe v es Modul w rüfungsleis	erden ang	gerech	net,	wenn d					folgreich abge-

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

Mod	ultite	l deuts	ch:	Nutzpf	anzen und Bioakt	vität						
Mod	Modultitel englisch: Agricultural Crop Science and Bioactivity Studiengang: MSc Lebensmittelchemie											
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bensmittelchemie							
1		ulnumi	mer: 5		Status: [x]	Pfli	chtm	ıodul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede [] jede [x] jede	s WS	Dauer: [] 1 Sem [x] 2 Sem		Fa	achsem.	:	LP: 5	We	orkload (h): 150 h
	Mod	ulstruk	tur:									
	Nr.TypLehrveranstaltungStatusLPPräsenz (h + SWS)Selbst-studium (h)											
3	1 V Vorlesung [x] P [] WP 2 30 h; 2 SWS											30 h
	2 P Praktikum Botanik der Nutzpflan- zen [x] P [] WP 1 15 h; 1 SWS 15 h											15 h
	3 P Praktikum Mikroskopische und phytochemische Untersuchungen [x] P [] WP 2 45 h; 3 SWS 15 h											
4	Lehrinhalte: Botanische Charakterisierung pflanzlicher Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel. Systematische Einordnung, Morphologie und Anatomie der Ausgangspflanzen. Mikroskopische Schnellidentifizierung und Reinheitsprüfung der Produkte. Chemie und Biogenese relevanter Inhaltsstoffe (Alkaloide, Terpenoide, Polyketide, Kohlenhydrate, Phenylpropane); Wirkungen relevanter Inhaltstoffe auf die Physiologie des Humanorganismus, Anwendungen.											
5 6	Teiln Chen mer prakt	ehmer nismus befähig tische E	an dies und Wi t, mikro rfahrung	rkungen oskopiscl gen gesa	ul verfügen am End pflanzlicher Lebens ne Schnellanalysen mmelt. öglichkeiten inner	mitte durcl	l und hzufi	l Ergänzı ihren. Si	ungsst ie hab	offe. Weite	erhin si	nd die Teilneh-
7		_	berprüf bschlu:	_	ng (MAP) [] Mod	ulprü	fung	g (MP) [[X] Mo	odulteilpri	üfunge	en (MTP)
			stunge		<u> </u>	'				<u>'</u>		, ,
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Lehrveranstaltung				U	auer bzw. mfang		htung für die Inote in %
8	fung Doze kann	(20min) nten re t gegeb). Die Ar chtzeiti en.	t der Prü g zu Beg	ng Klausur (90min) fungsleistung wird v inn des Moduls in ssprüfung	on de	er Do	zentin/d	em	oo bzw 20 min		70 %
	1		tungen		ospiuiuiig					180 min		30 %
9					n Lehrveranstaltung						Dauei	r bzw. Umfang
		. 3: Prot		u								10 – 15 Seiten
10	Die L	eistung	spunkt	e für das	ergabe von Leistu 5 Modul werden ans üfungsleistungen u	gerecl	nnet,	wenn d				rfolgreich abge-
11	Gew 5/100		g der M	odulnot	e für die Bildung d	er Ge	esam	tnote:				

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	derliche Wiederholungsversuche können nur zu den	en festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erfor- festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. sunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

Mod	ultite	l deuts	ch:	Chemie	e der	Beda	arfsgeg	gens	ständ	e und Kos	met	ika			
Mod	ultite	l englis	ch:	Chemis	stry c	of Ne	cessari	ies a	and C	osmetics					
Stud	ienga	ıng:		MSc Le	bens	smitt	elchem	nie							
1	Mod	ulnumi	mer: 6			Stat	us:	[X]	Pflich	ıtmodul		[] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn	us:	[] jede: [] jede: [x] jede:	s WS	Dau	ıer:	[X] 1 Se			Fachsem 2	·:		LP: 5	Wo	orkload (h): 150 h
	Mod	ulstruk	tur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung	•			S	tatus		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1	V	Vorlesi	ung					[x] P	[] WP		3	30 h; 2		60 h
	2	Р	Appara	atives Pra	aktiku	um			[x] P	[] WP		2	45 h; 3	SWS	15 h
4	Diese lager tisch	n von Be en Erze	ul soll d edarfsge ugnisse	genstän	den (ensc	(Kunst hutzn	tstoffe,	Ver	packu	ngsmateria	ılien	, Reir	nigungsn	nittel et	chtliche Grund- tc.) und kosme- Wirkungsweise
5	Teiln Beda	ehmer a ırfsgege	an diese	en. Sie s											Kosmetika und d die Produkte
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeit	en inn	erha	alb de	s Moduls	:				
7		_	berprüf bschlus	_	ng (N	1AP)	[] Mo	odu	lprüfu	ing (MP)	[]	Mod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:											
8				indung a									er bzw. ang		htung für die Inote in %
	fung	sleistun	g wird		Doz	entin	/dem [Doze	enten	e Art der rechtzeitig n.		_	o bzw. o min		100%
			tungen											1	
9				indung a							.,		,		bzw. Umfang
			_							kolle zu d	en V	ersuc	hen	Ca	a. 30 Seiten
10	Die l	eistung	gspunkte		. Mo	dul w	erden a	ange	erechn						folgreich abge-
	Gew	ichtung	g der M	odulnot	e für	die E	Bildung	g de	r Ges	amtnote:					
11	5/10	6													
12	Erfol: einer	greicher 1 ersten	Abschl berufsc		Modu rende	ıl 9 "E en Ab	Basiswi: schluss	sser s im							rende ohne 9 als Pflicht-

13	derliche Wiederholungsversuche können nur zu den	en festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erfor- festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. tsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15		5 11 11 Cl 1 1Dl 1
	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

Mod	ultite	l deuts	ch:	Projekt	modu	l								
Mod	ultite	l englis	ch:	Project	modul	le								
Stud	ienga	ing:		MSc Le	bensn	nittelc	hemie							
1	Mod	ulnum	mer: 7		5	Status:	: [x]	Pflic	htmodul		[] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn	us:	[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS	Daue		1 Sem 2 Sem		Fachsem.	.:		LP: 15	Wo	orkload (h): 450 h
	Mod	ulstruk	tur:											
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	Ll	Р	Präse (h + S	WS)	Selbst- studium (h)
	1	Р	Projekt	:arbeit				[x] I	P []WP	1	5	225 15 S\		225 h
4	In di unte wiss	r Anleitı enschaf	lodul so ung eine ten (s. /	e in der f APVOLCh	Regel e nem, A	xperim nlage 3	entelle 3) in e	Forse iner A	hungsaufga	be aı	uf ei	inem Gel	biet de	hrt werden und r Lebensmittel- e und kritische
5	Die S	Studiere	nden si	tenzen: nd in de e darzus	er Lage	eigens	ständig	, Proje	kte zu konz	ipiere	en, z	zu plane	n und	durchzuführen,
6	Beso 	hreibu	ing von	Wahlmi	öglichk	ceiten	innerl	nalb d	les Moduls:					
7		_	berprüf bschlus	_	ng (MA	лР) []	Mod	ulprü	ung (MP)	[] N	1od:	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:										
8				indung a		/eranst	altung				Umf			htung für die Inote in %
			tungen	n (Vortra •	<u>g)</u>						2	o min		100 %
9				• indung a	ın Lehr	/eranst	altung						Dauer	bzw. Umfang
				tskreisse										
10	Die I	eistung	gspunkte		s Modu	ıl werd	en ang	gerech						folgreich abge-
11	Gew		g der M	odulnot	e für d	ie Bild	lung d	er Ge	samtnote:					
12	Erfol eine	greichei n ersten	r Abschl berufsc		Modul g renden	9 "Basi 1 Absch	iswisse Iluss in	en Leb	ensmittelche Lebensmitte					rende ohne 9 als Pflicht-
13	Anw	esenhe	eit:											
14	Verv	vendba	rkeit in	andere	n Stud	iengäi	ngen:							

	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Hochschullehrer, der auch die Masterarbeit betreut bzw. das Thema der Masterarbeit ausgibt.	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	
16		

Mod	ıltitel	deuts	ch:	Zusatzl	komp	peter	nz a:	Indu	striep	rak	tikum /	Aus	land	dsprakti	kum	
Modi	ultitel	englis	ch:	Practic	al Int	terns	hip ((Indu	stry/A	bro	ad)					
Studi	enga	ng:	•	MSc Le	bens	smitt	elch	emie								
1	Mod	ulnumr	mer: 8a	ì		Stat	tus:	[]	Pflich	htm	nodul		[]	x] Wahl	pflicht	modul
2	Turn	us:	[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS	Dau	ıer:		Sem.		Fa	achsem. 1 – 3	:		LP: - 14		orkload (h): o – 420 h
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				9	Stat	tus	L	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1	Р	Praktik	um					[x] P	l	[] WP	1 -	- 14			
4	In eir cke i Spez Forsc selko tät ge	n die Tä ifische A hungsir ompeten efördert	ndestens itigkeits Arbeitsir nstitutio nzen wie sowie tä	felder de nhalte kö n festge abstrak	er Leb inner legt v tes u relev	bensr n in A werde und ve ante	mittel Abspraen. D ernet: Komp	lchem ache urch ztes l peten	nie und mit de die Üb Denker	d Ke en P oert n, K	enntnisse raktikum ragung r reativitä	im Isun eale	beru terne er Ark genv	ufsspezifi ehmen o peitsaufg erantwor	schen der der aben v tlichke	erenden Einbli- Arbeitsumfeld. gastgebenden verden Schlüs- it und Flexibili- ündlichen oder
5	Die S dern.	tudiere Sie leri and ken	nen Stru	mmeln i ıkturen u	ınd F	unkti	ionen	spez	ifische	er A	rbeitsfel	der	der L	.ebensmi	ttelche	n Tätigkeitsfel- mie im In- und npetenzen adä-
6	Die L tungs ihm e kläre Es be	eistung spunkts entspred n. Pro W	gspunkte ein Arbo chenden Voche Vo lie Mögli	e werden eitsaufw Leistun ollzeit-Pr ichkeit,	je n and v gspu aktik die N	nach (von 3 nkte : um so Modul	erbra o Stu sind ollen le 8a-	chter Inden vor B maxi -c mit	n Worl zugru eginn o mal 2 l einan	kloa nde des LP v ider	e gelegt v Praktiku vergeben zu kom	oen, vird. ms wer bini	Die mit d den. eren,	Dauer de dem Mod	es Prak ulverar durch	erb eines Leis- tikums und die ntwortlichen zu die in den ge-
7		•	berprüf ı bschlus	_	ng (N	MAP)	[]	Mod	ulprüf	ันทรู	g (MP)	[] [Mod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüfı	ıngslei	stunger	n:												
8	Anza	hl und A	۱rt; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	ınsta	ltung					Dau Umf	er bzw. ang		htung für die Inote in %
0	In Au	snahme	efällen is	Praktiku st in Rücl Bericht	kspra	ache r	mit de		odulve	eran	twortlich	ien		max. Seiten	ι	unbenotet
	Stud	ienleis	tungen	•												
9	Anza	hl und A	\rt; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	ınstal	ltung							Dauer	bzw. Umfang
10	Die L Ziffer tunge	eistung 6) ange en und 9	spunkte erechnet Studienl	t, wenn d eistunge	Mod das N en be	dul we Nodul stand	erden Linsgo den w	n in d esam ⁄urde	er der t erfolg n. Aus	Dai grei der	uer des l ch abges n Block (chlo der o	ossei	n wurde,	d.h. al	den Höhe (vgl. le Prüfungsleis- ule Zusatzkom-
				odulnot							iert werd	CII.				
11				nicht in d				_	J. 003	- u 111						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach der gewählt	en Praktikumsstelle.
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmit- telchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Wahlpflichtmodul für Studierende mit einem ersten chemie oder einem vergleichbaren Studiengang. Für oka ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch schusses "MSc Lebensmittelchemie" notwendig. Sowangetreten werden. Es wird empfohlen, die Praktikun absolvieren. Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie müs 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch ei Wahlpflichtmodule 8a-c möglich. Auf Wunsch könne Records ausgewiesen werden.	die Anerkennung von Industrie- oder Auslandsprakti- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsaus- wird verhindert, dass ungeeignete Praktikumsstellen nszeit bis spätestens zum Ende des 3. Semesters zu ssen insgesamt Zusatzkompetenzen im Umfang von ne Kombination von Veranstaltungen der einzelnen

Mod	ultite	deuts	ch:	Zusatz	komp	oeter	ız b:	Allge	emein	e Studien						
Mod	ultitel	englis	ch:	Genera	l stu	dies										
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bens	smitt	elche	emie								
1	Mod	ulnumr	mer: 8l	0		Stat	us:	[]	Pflic	htmodul		[2	x] Wa	hlpflicht	modul	
2	Turn	us:	[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS	Dau	er:		Sem. Sem		Fachsem	1.:		. P: - 14	Workload (h): 30 – 420 h		
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung					Status		LP		isenz - SWS)	Selbst- studium (h)	
	1	V, Ü, S	Wahlfä	icher					[x] P	[] WP	1	- 14				
4	Die (addi Diszi ganz	itive Ve plinen	enden rmittlun erhalter en Aus	ng von S n. Es sc	Schlü: Illen	sselq Kenn	ualifi ıtniss	katio e un	nen) d Fer	oder einen tigkeiten v	Ein ermi	blick ttelt	in ar werde	ndere wis en, die i	nen erwerben ssenschaftliche m Sinne einer ikerausbildung	
5	Die S Präse interl zen z	Studiere entation kulturell	enden t s- und le Komp Bereich	Moderat etenzen	ionsk und l	compo Fremo	etenz dspra	, Fäh chen	igkeit kenntı	zur Nutzu nisse. Darü	ng m ber h	oderı inau	ner Int s könr	formation ıen fachli	Teamfähigkeit, stechnologien, che Kompeten- ren Fächern er-	
6	Die S im Bo dene Es bo	itudiere ereich " r Kapaz esteht d	nden kö Allgeme itäten fr ie Mögl	onnen in eine Stud ei wähle ichkeit,	Absp lien" n. die N	rache oder Iodul	e mit aus o e 8a-	dem dem c mit	Modu Angeb einar	ot der einz	liche elne nbini	n Fac eren,	hberei so da	che im R ass durch	der Universität ahmen vorhan- die in den ge-	
7		u ngsül Nodulal	•	_	ng (M	IAP)	[] /	Modı	ılprüf	ung (MP)	[X]	Mod	ulteilp	orüfunge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:												
	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Leh	ırvera	nstal	tung				Dau Umf	er bzw ang		htung für die lnote in %	
8	den E	Bestimm	nungen	oringend der jewe ne Prüfu	ils ge	wählt	ten Ve	erans	taltun	hten sich ı g.	nach			Die Pi gen f nolog folge fang wich	rüfungsleistun- ließen in chro- gischer Reihen- e bis zum Um- von 14 LP ge- tet nach ihren die Modulnote ein.	
	Stud	ienleis	tungen	:												
9				indung a										Dauer bz	zw. Umfang	
				ngenden gewählte					ichten	sich nach	den I	Bestir	n-			

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden in der den erbrachten Leistungen entsprechenden Höhe ange-10 rechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Aus dem Block der drei Wahlpflichtmodule Zusatzkompetenz a-c müssen insgesamt 14 Leistungspunkte absolviert werden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein. Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 Anwesenheit: 13 Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den gewählten Veranstaltungen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmit-Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie telchemie Sonstiges: Wahlpflichtmodul für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Lebensmittelchemie oder einem vergleichbaren Studiengang. Es kann aus dem Angebot der Universität im Bereich 16 "Allgemeine Studien" oder aus dem Angebot der einzelnen Fachbereiche frei gewählt werden. Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie müssen insgesamt Zusatzkompetenzen im Umfang von 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch eine Kombination von Veranstaltungen der einzelnen Wahlpflichtmodule 8 a-c möglich.

Mod	ultitel	deuts	ch:	Zusatz	komp	etenz (:: Fach	wisse	enscha	aftlich	e Ergä	nzun	g			
Mod	ultitel	englis	ch:	Subjec	t spec	ific ad	dendu	m								
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bensr	nittelc	hemie									
1	Mod	ulnumı	mer: 8c			Status	: []	Pflic	htmo	dul		[x] V	Vahlp	oflicht	rmodul	
2	Turnı		[x] jede: [] jede: [] jede:	s WS	Daue		1 Sem. 2 Sem			hsem. 3	:	LP: 1 – 1	4		orkload (h): o – 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	s	LP		Präse 1 + SV		Selbst- studium (ł	n)
	1	V, S, Ü, P	Wahlfä	icher				[x] F	· [] WP	1 – 14	Ì		1 3)		יי
4	In die einer Chem Modu Wahl Inforr	Lebens nie, Pha nle aus pflichtb natik u	lodul so smittelcl armazie den Ma ereich l .ä. auss	hemikera und Le asterstuc pelegt wi	usbild bensn lienga urden, Verar	lung hi nittelch ngen in oder ir ostaltur	nausge emie v m Fach nterdisz ngen. D	ehen. I Vermit bereid Ziplinä Der Inf	Die Inh telten ch Che r aus nalt sc	nalte k Fäche emie u den Be oll in <i>F</i>	önnen ern aus nd Pha ereiche Absprac	aus al gewä rmazi n Mat	llen ir hlt w ie der hema	n den erden r WWl itik, Pl	le Qualifikation Studiengäng Dazu zähl J, die nicht hysik, Biolog erantwortlich	en en im ie,
5	Der/D Kenn	Die Stu tnisse i	dierend n der wi	ssensch	t zusä aftlich	en Brei	te. Dies	ses Mo	dul fö	rdert c	len Erw	erb zı	ısätzl	icher	erweitert sei Qualifikation ı Bereichen.	
6	Die V vermi Maste beleg gewä Lehre Es be	eransta Ittelten erstudie It wurde hlte Ve einheit l	Iltungen Fächeri engange en, oder ranstalt Lebensn lie Mögl	n im Ra en im Fac interdis: ungen. E nittelche	aus al hmen chbere ziplinä Oer Inh mie fes die Mo	len in der Ka der Ka ich Cho r aus d alt soll stgeleg odule 8	den Stu apazität emie u len Ber l in Abs t werde a-c mit	dieng ten au nd Ph eicher sprach en. t einar	ängen usgewä armaz n Math ne mit	Chem ählt w ie der ematil einem u kom	ie, Pha erden. WWU, k, Physi verant biniere	Dazu die ni k, Bic wortli n, so	zähle cht in ologie chen dass	en Mo n Wah , Infor Hoch durch	nsmittelchem odule aus d nlpflichtberei matik u.ä. au schullehrer d die in den g	en ich us- der
	ī		berprüf							<u> </u>						
7	[] N	lodula	bschlus	ssprüfur	ng (MA	NP) []	Modu	ılprüf	ung (N	ИР) [X	[] Mod	ulteil	prüfu	ıngen	(MTP)	
			stunge Art; Anbi	n: indung a	n Lehr	veranst	taltung					uer ba			htung für die Inote in %	<u> </u>
8	den E	Bestimn	nungen	oringend der jewe ne Prüfu	ils gew	ählten	Verans	staltur		sich na	ach			fließe scher zum U gewic	ifungsleistung in in chronolog Reihenfolge b Imfang von 14 chtet nach ihre die Modulnoto ein.	gi- is LP en
	Stud	ienleis	tungen	:												
9				indung a										Dauer	bzw. Umfang	g
				ingender ählten Ve			ungen	richte	n sich	nach	den Be	stimm	nun-			

	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp	unkten:
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerec schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S der drei Wahlpflichtmodule Zusatzkompetenz 8a-c m den.	hnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgetudienleistungen bestanden wurden. Aus dem Block
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:
11	Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein.	
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
12		
	Anwesenheit:	
13	Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den gewähl	ten Veranstaltungen.
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14		
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmit- telchemie	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie mü 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch ei	
	Wahlpflichtmodule 8a-c möglich. Auf Wunsch könne Records ausgewiesen werden.	

Mod	ultite	l deuts	ch:	Basisw	isse	n Lel	bensmitte	lche	mie						
Mod	ultite	l englis	ch:	Basic F	ood	Chei	mistry								
Stud	ienga	ıng:		MSc Le	ben	smitt	telchemie								
1	Mod			Sta	tus: Fü Ab	r Stud schlu	dier uss i	m Fach Le	ben	en e smit	rsten ber telchemi	pflichtmodul rufsqualifizierenden ie ist dieses Modul 5 "Sonstiges")			
2	Turn		[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS	Dau	ıer:	[x] 1 Sem [] 2 Sem		ı	achsem.	•		LP: 14	Wo	orkload (h): 420 h
	Mod	ulstruk	tur:												
	Nr.	Тур		eranstal					Sta	atus	L	Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1	V		ung Basi mie I + II	swiss	sen L	ebensmit-	[x]	Р	[] WP	4	4	60 h; 4	SWS	60 h
	2	S	Semina	ar				[x]	Р	[] WP	2	2	30 h; 2		30 h
	3	Р	Praktik	kum				[x]	Р	[] WP	8	3	150 10 S\		90 h
4567	Es w Lebe aktud Anwe Meth Stud chem Beso	ns- und eller Mendunge noden (L orbene ierende nie und chreibu	ie chem Futtern ethoder en lebe JV/Vis, I Kompe dieses Lebensr ng von	nitteln son nach nsmittel DAD, Fluctenzen: Moduls mitteland Wahlme	owie § 62 chemoresz verfünglytik	von 1 4 Lek ische enz, igen	Trinkwasse bensmittel er, chroma etc.) sowie am Ende ten innerl	er veri - und atogra E Kopp über	mitt d F aphi olur fund des	elt. Darüb uttermittel scher (ind igstechnik dierte Gru Moduls:	er hilgesocl. Heen (inau etzb IPLC HPL gen	s wird unuch in , GC) un C-MS, GC	nter Be die Gr nd spe -MS) e	n Lebensmittel-
<u></u>	1				ng (N	ЛАР)	[] Mod	ulprü	ifur	ıg (MP) [[]Λ	∕lod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
8	Anza	ulabsch	Art; Anbi	indung a	usur	(90 r	anstaltung min) oder r wird von d	nünd				Umf	er bzw.		htung für die Inote in %
		nten red t gegeb	_	g zu Begi	nn de	es Mo	oduls in ge	eigne	ter	Weise be-		-	o min		100%
		dienlei													
9							anstaltung ersuche ur		tok	olle.					bzw. Umfang ges. ca. 40-50 Seiten
10	Die l	_eistung	spunkte	e für das	s Mo	dul w	r on Leistu verden ang stungen ur	gerec	hne	t, wenn d					folgreich abge-
11	Gew 14/10	_	g der M	odulnot	e für	die	Bildung d	er Ge	esai	mtnote:					

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erfor-13 derliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: 15 Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie Sonstiges: Pflichtmodul für Studierende ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Lebensmittelchemie oder 16 einem vergleichbaren Studiengang, ohne den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls können diese Studierende einige Module nicht studieren, Näheres regeln die Modulbeschreibungen (vgl. § 8 Absatz 3).

Für Studierende mit Vorkenntnissen im Fach Lebensmittelchemie ist das Modul nicht wählbar.

Modultitel deutsch: Angewandte Analytische Chemie Modultitel englisch: Applied Analytical Chemistry MSc Lebensmittelchemie Studiengang: Modulnummer: 10 Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul [] iedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): [x] 1 Sem. Turnus: Dauer: 2 [x] jedes WS [] 2 Sem. 420 h 1,3 14 [] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. Typ Lehrveranstaltung Status (h + SWS)studium (h) ٧ Analytische Chemie 1 [x] P [] WP 15 h; 1 SWS 15 h 3 ٧ Analytische Chemie 2 [x] P [] WP 15 h; 1 SWS 15 h 2 1 ٧ Analytische Chemie 3 [x] P [] WP 1 15 h; 1 SWS 15 h 3 ٧ Analytische Chemie 4 [x] P [] WP 15 h; 1 SWS 1 15 h 4 Projektpraktikum Analytische 150 h; [x] P [] WP 150 h Chemie 10 SWS Lehrinhalte: Erlernen fortgeschrittener analytischer Methoden in Theorie und Praxis. In den Vorlesungen werden vier komplementäre, jährlich teilweise wechselnde Veranstaltungen "Spezielle Analytische Chemie" mit jeweils einer SWS angeboten, die von den Dozenten aus den folgenden Themengebieten ausgewählt werden: Analytische Trennmethoden, Chromatographie, Elektrophorese, Probenvorbereitung, Datenauswertung/Chemometrie, Molekülspektrometrie, Atomspektrometrie, Massenspektrometrie, analytische Kopplungstechniken, Speziationsanalytik, Umweltchemie, Umweltanalytik, Bioanalytik, industrielle Analytik, Elektroanalytik, Sensorik. Das Projektpraktikum wird in Gruppen durchgeführt, die Studierenden organisieren sich selbständig. Inhalt des Praktikums ist eine analytische Fragestellung, die in der Regel von allgemeinem Interesse und weniger forschungsbezogen ist. Im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität kann das Praktikum alternativ auch als Kombination aus einem Blockpraktikum mit sechs ganztägigen Versuchen aus verschiedenen aktuellen Gebieten der analytischen Chemie und einem dreiwöchigen Forschungspraktikum durchgeführt werden. Hierbei müssen die entsprechenden Versuchsprotokolle sowie ein Forschungsbericht erstellt werden. **Erworbene Kompetenzen:** Das Praktikum wird bevorzugt als Projekt im Rahmen eines problemorientierten Lehr- und Lernansatzes durchgeführt werden, bei dem eine Gruppe von maximal zehn Studierenden eine anspruchsvolle analytisch-chemische Thematik in Theorie und Experiment in einem Zeitraum von sechs Wochen eigenständig bearbeiten wird. Die Koordination des Projekts erfolgt zusammen mit einem erfahrenen Wissenschaftler als Betreuer und mit Unterstützung durch weitere wissenschaftliche Mitarbeiter je nach Erfordernis des 5 jeweiligen Projektes. Die Studierenden arbeiten sich theoretisch in die Thematik ein und organisieren eigenständig die Arbeitsteilung innerhalb des Projektes sowie die experimentellen Arbeiten. Die einzelnen Gruppenmitglieder berichten über ihre Aufgaben und den Stand des Gesamtprojektes regelmäßig an den Betreuer und ziehen nach Bedarf weitere wissenschaftliche Mitarbeiter für die technische Unterstützung hinzu. Das Projekt wird durch einen Abschlussbericht und eine öffentliche Abschlusspräsentation komplettiert, bei denen alle Gruppenmitglieder aktiv mitwirken. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6

[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

Leistungsüberprüfung:

				1
	Prüfungsleistungen:		T	T
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw.	Gewichtung für die
	mündliche Modulabschlussprüfung		Umfang	Modulnote in % 100%
			30 min	100%
	Studienleistungen:			1
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 5: Protokolle, Berichte, Vorträge			Variabel, je nach Projekt
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp	unkten:		
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerec			
	schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und St	udienleistungen b	estanden wu	rden.
١.,	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:		
11	14/106			
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:			
12	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-anal			Studiengang Che-
12				Studiengang Che-
	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-anal			Studiengang Che-
12	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is			Studiengang Che-
13	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is			Studiengang Che-
	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is Anwesenheit:			Studiengang Che-
13	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is Anwesenheit: Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		ussetzung.	Studiengang Che-
13	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is Anwesenheit: Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie	st aber nicht Vorau	chbereich:	
13	Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analymie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, is Anwesenheit: Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	zt aber nicht Vorau Zuständiger Fa	chbereich:	

Modultitel deutsch: Biochemie und Biophysikalische Chemie Modultitel englisch: Biochemistry and Biophysical Chemistry														
Mod	ultitel	englis	ch:	Bioche	mist	ry an	d Biopl	hysic	al Ch	emistry				
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bens	smitte	elchem	nie						
1	Mod	ulnumı	mer: 11	1	Status: [] Pflichtmodul [X] Wah							[X] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede [x] jede [] jede	1 1 2 S 0 m				Fachsem.	:	LP: 14	Workload (h): 420 h			
	Mod	ulstruk	tur:											
	Nr.	Тур	Lehrv	eranstal	tung				St	atus	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
3	1	V	Spezie	elle Biochemie] P	[] WP	3	30 h; 2	SWS	60 h
	2	V	Biophy	ysikalisch	ne Ch	emie		[x] P	[] WP	3	30 h; 2		60 h
	3	Р	Experi	mentelle	Übur	igen		[x] P	[] WP	8	150 10 S		90 h
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich Biochemie und ein grundlegendes Verständnis der Biophysikalischen Chemie. Im biochemischen Teil des Vorlesungsblocks (2 SWS) werden aufbauend auf dem BSc-Studiengang zunächst spezielle Themen zu den Mechanismen und der Regulation des Stoffwechsels behandelt. Im Bereich der molekularen Zellbiochemie werden Kenntnisse über die Struktur biologischer Membranen, Elektrophysiologie, das Zytoskelett, die Extrazelluläre Matrix, Signaltransduktion, Immunologie und Viren vermittelt. Im praktischen Teil des Biochemieblocks (10 SWS) erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der Zell- und Gewebekultur. Die Studenten werden die Routinemethoden zur allgemeinen Handhabung und (Sub)-Kultivierung von Zellen kennenlernen und durchführen. Darüber hinaus werden spezielle Untersuchungsmethoden angewendet, die zur Charakterisierung der morphologischen, biochemischen und biophysikalischen Eigenschaften von Zellen oder Zellverbänden dienen. Im biophysikalischen Vorlesungsblock (2 SWS) werden intensive Kenntnisse über Struktur-Funktionsbeziehungen der biologischen Makromoleküle vermittelt. Prinzipien der Selbstassoziation und der Interaktion zwischen Lipiden, Proteinen und Nukleinsäuren behandelt. Ziel ist es die strukturelle Organisation und die dynamischen zellulären Prozesse molekular zu verstehen. Im praktischen Teil (10 SWS) werden biophysikalische Methoden erlernt, die es erlauben, Struktureigenschaften, Interaktionen und dynamische Eigenschaften von und zwischen den biochemischen Bausteinen der Zelle zu charakterisieren und zu verstehen. Biokalorimetrie, Fluoreszenztechniken, Streumethoden und hochauflösende Mikroskopie werden an ausgesuchten Beispielen eingesetzt und mit biologischen Funktionen kor-													
5	Den mie, erreic cher	Studiere der Zell chen die Arbeite	enden v Ibiologi e Studie n in der	e, und de erenden v Forschur	er bio wichti ng od	phys ige Vo er der	ikalisch orausse r indust	nen C tzung rielle	hemie gen fü n App	e vermittel Ir die Durcl Ilikation.	t. Nach hführu	n erfolgreio	chem N	Proteinbioche- Modulabschluss wissenschaftli-
6	 Resc	nreibu	ng von	wanimo	oguci	nkeit	en inne	ernal	D des	Moduls:				
7		_	berprü l bschlu	_	ng (M	IAP)	[] Mc	odulp	rüfuı	ng (MP) [x] Mo	dulteilpri	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ıngslei	stunge	n:										
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	ırvera	nstaltu	ng				nfang Modu		chtung für die Inote in %
											1	o Seiten		30%
	zu Nr.3: Protokoll zu den Experimenten10 Seiten30%zu Nr. 1 – 3: mündliche Modulteilprüfung30 min70%											30 111111	1	/ U /0

	Studienleistungen:												
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.												
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:												
11	14/106												
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:												
12	Grundkenntnisse in Biochemie werden vorausgesetzt												
	Anwesenheit:												
13													
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:												
14	MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie, MSc Biowissenschaften, MSc Biotechnologie, MSc Molekulare Biomedizin												
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:											
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Nr. 1	Fachbereich 12 – Chemie und	Pharmazie										
16	Sonstiges:												
16													

Mod	Modultitel deutsch: Biologie/Mathematik/Physik															
Mod	ultite	l englis	ch:	Biology	ı/Ma	them	natic	:s/Ph	ysics							
Stud	ienga	ng:		MSc Le	ben:	smitt	elch	emie								
1	Mod	ulnumr	ner: 12	2		Stat	us:	[]	Pflic	chtn	nodul		[X] Wahl	pflich	tmodul
2	Turn		[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS	Dau	ıer:		Sem. Sem		F	achsem 1-3	:		LP: 14	Wo	orkload (h): 420 h
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung					Sta	atus	I	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1 V, S, P Wahlfächer [x] P [] WP 14															
4	Diese gen	Nachbar	ıl ist voı diszipli	nen der	Cher	nie w	ie de	er Bio	logie	, Ma		od	er Pł	nysik, zu	denen	zierung in eini- ein beträchtli-
5	Erworbene Kompetenzen: In einer stark interdisziplinären Ausrichtung soll es die weitere Spezialisierung der Studierenden in bestimmten Fächern wie der Biochemie, den Materialwissenschaften, der Physikalischen Chemie usw. fördern, zu einem vertieften Verständnis bestimmter Inhalte aus der Sicht von Nachbardisziplinen führen und die Bereitschaft zu interdisziplinären Kooperationen erhöhen. Die Inhalte dieses Moduls sind frei bestimmbar. Sie sollen in Absprache mit einem verantwortlichen Hochschullehrer des Fachbereichs Chemie und Pharmazie festgelegt werden. Die Studierenden erlangen eine möglichst effiziente Ausbildung in Richtung auf das angestrebte Schwerpunktfach im zweiten Abschnitt des Masterstudiums.															
6	Die S bens	Studiere mittelch	nden kö nemie a	onnen in	Abs Vera	prach nstalt	e mi	it eine	em ve	erant		en H				Lehreinheit Le- sik im Rahmen
_			oerprüf													
7	[]N	lodulab	schlus	sprüfun	g (M	AP)	[] M	lodul	prüfu	ıng	(MP) [x]	Мо	dult	eilprüfuı	ngen (MTP)
	Prüf	ungslei	stungeı	n:											ı	
	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Leł	ırvera	nsta	ltung						er bzw. ang		htung für die Inote in %
8	den I	Bestimm	nungen (ngenden der jewe ne Prüfu	ils ge	wählt	ten V	erans	staltu		ich nach				Die Pi gen f nolog folge fang wich	rüfungsleistun- ließen in chro- gischer Reihen- e bis zum Um- von 14 LP ge- tet nach ihren die Modulnote ein.
	Stud	lienleis	tungen	:												
9				indung a							-1 1	-	<u> </u>		Dauer	bzw. Umfang
				ngenden ählten Ve				ngen i	richte	n sid	ch nach d	en E	sesti	mmun-		
10	Die l schlo	eistung ossen wi	spunkte urde, d.l	h. alle Pr	Mo üfun	dul w gsleis	erde tung	n ang gen ur	gerech nd Stu	nnet Idie	, wenn d nleistung					folgreich abge-
11	Gew 14/10	_	g der Mo	odulnot	e für	die E	Bildu	ıng d	er Ge	esan	ntnote:					

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den gewähl	ten Veranstaltungen.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmit- telchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie								
16	Sonstiges:									

Mod	Modultitel deutsch: Moderne organische Molekülchemie												
Mod	ultitel	englis	ch: Moder	n Molecular Organ	ic Chei	mistry							
Stud	ienga	ng:	MSc Le	bensmittelchemie	!								
1	Mod	ulnumı	mer: 13	Status: []	Pflich	ntmodul		[X] Wah	lpflich	tmodul			
2	Turn		[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [X] 1 Sem		Fachsem.	:	LP:	W	Workload (h): 420 h			
	Mod	ulstruk	tur:										
	Nr.	Тур	Lehrveranstal	tung	9	Status	LP	Präs (h + S	WS)	Selbst- studium (h)			
3	1	V	Reaktionsmec	hanismen	[x] P	[] WP	3	30 h; 2		60 h			
	2	V	Stereochemie		[x] P	[] WP	3	30 h; 2		60 h			
	3 P Experimentelle Übungen [x] P [] WP 8 150 h, 10 SWS												
5	Lehrinhalte: Die Vorlesung "Reaktionsmechanismen" behandelt moderne Methoden zur Analyse von Reaktionsmechanismen. Struktur und Reaktivität verschiedener reaktiver Intermediate (Kationen, Anionen, Radikale und Carbene) und Methoden zur Charakterisierung von Intermediaten werden behandelt. Theoretische Methoden zur Analyse von Reaktionsmechanismen werden erläutert. Die Grenzorbitaltheorie wird zur Analyse thermischer und photochemischer Prozesse herangezogen. Reaktionskinetik und Thermodynamik werden an verschiedenen Reaktionen diskutiert. Die Vorlesung "Stereochemie" soll das im Bachelorstudium gewonnene Wissen in stereoselektiver Synthese vertiefen und erweitern. Im ersten Teil der Vorlesung werden zur Analyse stereoselektiver Prozesse eingesetzte Trennmethoden (Flüssig- und Gaschromatographie an chiralen stationären Phasen) und spektroskopische Methoden (Kernresonanzspektroskopie, Circulardichroismus) behandelt. Anschließend werden stereoelektronische Effekte auf die Struktur und Reaktivität verschiedener Moleküle als ein Schwerpunkt dieser Vorlesung behandelt. Die Darstellung der Konzepte der modernen Stereochemie erfolgt an unterschiedlichen Reaktionen, wie Reduktionen, Oxidationen und C-C-Bindungsknüpfungen. Beispiele von stereoselektiven Reaktionen in der modernen Naturstoffsynthese sind Gegenstand dieser fortgeschrittenen Vorlesung. Erworbene Kompetenzen: Nach erfolgreichem Modulabschluss können die Studierenden moderne stereochemische Prozesse verstehen und sie in komplexe Naturstoffsynthesen integrieren. Darüber hinaus sollen sie lernen, die Bedeutung von stereoselektiven Synthesen für industrielle Anwendungen abzuschätzen.												
6				möglichkeiten in									
7		_	berprüfung: bschlussprüfuı	ng (MAP) [] Mod	ulprüf	ung (MP)	[] Mo	dulteilpri	ifunge	en (MTP)			
	Prüf	ungsle	eistungen:										
8	Anza	hl und A	Art; Anbindung a	n Lehrveranstaltung				auer bzw. nfang		chtung für die Inote in %			
	münd	dliche N	Nodulabschlussp	orüfung				30 min		100%			
Studienleistungen:													
9	Anza	hl und A	Art; Anbindung a	n Lehrveranstaltung	•					r bzw. Umfang			
	zu Nr	. 3: Pral	ktisches Arbeite	n; Besuch Arbeitskre	eissemi	nar; Abschl	ussber	icht		ochen, Bericht ax. 15 Seiten			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:												

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit:	
1.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14	MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Nr. 1	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	
16		

Mod	Modultitel deutsch: Medizinische Chemie														
Mod	ultite	l englis	ch:	Medici	nal C	hem	istry								
Stud	ienga	ıng:		MSc Le	bens	smitte	elchemi	e							
1	Mod	ulnumi	mer: 14	<u> </u>		Stat	us: [] Pfli	chtı	modul		[x] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn	us:	[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Dau	ıer:	[X] 1 Ser [] 2 Ser		l	Fachsem	.:		LP:	Wo	orkload (h): 420 h
	Mod	ulstruk													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Sta	atus		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3													90 h		
	2 Ü Eyperimentelle Übungen [v] P [] WP 7 15											150 10 S		60 h	
	3 S Seminar [x] P [] WP 3 30 h; 2 SWS											SWS	60 h		
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung werden Grundlagen der Medizinischen Chemie besprochen. Der Schwerpunkt liegt auf allgemeinen Prinzipien, insbesondere der Wechselwirkung von Arzneistoffen mit ihren Targets. Exemplarisch werden einzelne Wirkstoffgruppen ausführlich vorgestellt. Moderne Methoden zur Entwicklung von Arzneistoffen werden präsentiert. Im Praktikum steht die Qualität von Arzneistoffen und Arzneimitteln im Mittelpunkt. Das Praktikum soll verdeutlichen, dass es sich bei Arzneistoffen um chemische Verbindungen handelt, die besonderen Qualitätsanforderungen genügen müssen.														
5	Erworbene Kompetenzen: Das Ziel ist das Verständnis für die Wirkung, Entwicklung und Qualität von Arzneistoffen in Grundlagenforschung und der medizinischen Anwendung. Die Studierenden sollen Verständnis für pharmakophore (wirkungsbezogene) Strukturelemente und für das Erkennen von Struktur-Wirkungs-Beziehungen entwickeln.														
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeit	en inne	halb	des	Moduls					
7		_	berprüf bschlus	_	ng (N	1AP)	[] Mod	lulpri	ifun	ng (MP)	[]	Mod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:										ı	
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	nstaltun	g					er bzw. ang		htung für die Inote in %
				schlussp	rüfuı	ng							omin		100%
			tungen												
9							nstaltun		n F	xperiment	Δn				bzw. Umfang a. 20 Seiten
			trag im S		11, 110	NOKOL	t zu chen	HSCH	:11 L/	хрепшеш	CII			Ca	30 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:														
11	Gew 14/10	-	g der Mo	odulnot 	e für	die E	Bildung	der G	esai	mtnote:					
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:														

13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

Mod	odultitel deutsch: Wirtschaftswissenschaften															
Mod	ultitel	l englis	ch:	Busine	ss A	dmin	istra	tion								
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bens	smitt	elche	emie								
1	Mod	ulnumr	ner: 15	;		Stat	us:	[]	Pflich	tmodi	ul		[X] Wahl	lpflich	tmodul	
2	Turn		[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Dau	ıer:		Sem. Sem					LP: 14	Wo	orkload (h): 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				St	Status L			Präse (h + S	-	Selbst- studium (h))
3	1	V	F&E Ma	anageme	ent				[x] P	[]	WP	3	30 h; 2	SWS	60 h	
	2 V Strategische Analyse								[x] P	[]	WP	3	30 h; 2		60 h	
	3	S/Ü	Semina	ar und Fa	allstu	dien/	Übun	igen	[x] P	[]	WP	8	150 10 S		90 h	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul steht für eine marktorientierte Betriebswirtschaftslehre und befasst sich zum einen mit Unternehmensstrategien auf Kapital-, Beschaffungs- und Absatzmärkten. Den Studierenden der Chemie werden die Grundlagen des strategischen Managements vermittelt, so dass sie auf den Berufseinstieg in Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie vorbereitet sind. Neben einer Vermittlung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Anwendung moderner Managementinstrumente gelegt. Die Anwendung dieser Managementinstrumente wird in Fallstudien vertieft. Zum anderen wird der hohen Forschungsintensität in den hier relevanten Industrien Rechnung getragen und der Schwerpunkt auf das Forschungs- & Entwicklungs- (F&E-) sowie Innovationsmanagement gelegt. Neben der Grundlagenvermittlung werden anhand realer Innovationsprojekte die Besonderheiten des gezielten Hervorbringens von neuen Produkten und Prozessen analysiert.															
5	Stud nehr	ierende nen im	werde Wettbe		anal	ysier		•					-	-	Chemieunte e ihrer Analys	
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeit	en in	nerh	ıalb de	s Mod	duls:					
7		_	berprüf bschlus	_	ng (N	1AP)	[] /	Modı	ılprüfu	ng (M	IP) [X] Moc	lulteilpri	ifunge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:										١		
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Leh	ırvera	nstal	tung					ıer bzw. fang		htung für die lnote in %	
				ınd Halte eilprüfun			isent	ation					o min 20 min		15% 85%	
			tungen		ی, ۱۰۰۰									1	J · -	ᆸ
9				indung a	n Leh	ırvera	nstal	tung						Dauer	bzw. Umfang	
	zu Nr	. 3: Löse	en von F	allstudie	en, Qı	ueller	ıstud	ium,	aktive T	eilnah	nme					
10	Die L	eistung	spunkte		s Mod	dul w	erder	n ang	erechn	et, we	nn da		ul insges		folgreich abg	e-

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Chemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Nr. 1	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

Forschungsstrategien in physikalischen, chemischen und pharmazeutischen Modultitel deutsch: Technologien Modultitel englisch: Research Strategies in Physical, Chemical and Pharmaceutical Technologies Studiengang: MSc Lebensmittelchemie Modulnummer: 16 Status: [] Pflichtmodul [X] Wahlpflichtmodul []jedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): [X] 1 Sem. 2 Turnus: [X] jedes WS Dauer: [] 2 Sem. 420 h 14 [] jedes SS Modulstruktur: Selbst-Präsenz Nr. Typ Lehrveranstaltung **Status** LP (h + SWS)studium (h) Forschungsstrategien und ihre Umsetzung in den Naturwissen-[X] P [] WP 30 h; 2 SWS 60 h 3 3 schaften Recherche und Analyse im ausge-Ρ [X] P [] WP 6 90 h; 6 SWS 90 h wählten Forschungsfeld Forschungsstrategien und ihre [] WP S Umsetzung im ausgewählten For-[X] P 75 h, 5 SWS 5 75 h 3 schungsfeld Lehrinhalte: Studienziel ist das Verständnis einer Prozessführung von den Ergebnissen der Grundlagenforschung zur industriellen Anwendung auf der Basis naturwissenschaftlicher Inhalte. Die Vorlesung "Forschungsstrategien und ihre Umsetzung in den Naturwissenschaften" umfasst: Orientierung im wissenschaftlich-technologischen Vorfeld, naturwissenschaftliche Forschungsansätze, Mechanismen im Forschungsprozess, Ideenfindungsstrategien, Erfindungsprozess, Forschungsergebnisse, Transfer, Patentstrategien, Soft Skills im Forschungsprozess. Diese Grundkenntnisse werden im Praktikum sowie im Seminar auf zum Teil jährlich wechselnde For-4 schungsfelder angewendet: Mikro- u. Nanotechnologien, Lab on a Chip, ausgewählte Kapitel elektrochemischer Technologien und andere aktuelle Forschungsfelder. So werden im Seminar und im Praktikum z.B. im Forschungsfeld "Lab on a Chip" die physikalischchemischen Grundlagen von Mikrofluidik, Mikroreaktoren, Chemischer Sensorik, Chip-Elektrophorese etc. in Arbeitsgruppen erarbeitet und der aktuelle Stand der Wissenschaft dokumentiert. Anschließend werden im Hinblick auf eine Integration dieser Funktionselemente auf einem Chip die Funktionsprinzipien, Materialien und Anwendungsgebiete untersucht, bestehende Defizite identifiziert und die Forschungs-Desiderata formuliert. Darauf aufbauend wird eine forschungsstrategische Perspektive entwickelt. Die Bearbeitung der anderen Forschungsfelder erfolgt analog. **Erworbene Kompetenzen:** Die Studierenden werden in die Lage versetzt, selbständig Forschungsfelder mit den relevanten physikalisch-chemischen Grundlagen aus der Fachliteratur zu erarbeiten. Dies geschieht im Praktikum und im Seminar durch Gruppenarbeit mit Anleitung zur thematischen Führung und zur Moderation. Die Arbeitser-5 gebnisse werden regelmäßig in Kurzvorträgen präsentiert und diskutiert. Durch einen erfolgreichen Modulabschluss erlangen die Studierenden wichtige Kompetenzen für die Durchführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten in der universitären und industriellen Forschung sowie ein Verständnis vom forschungsstrategischen Zugang und der Einbettung der eigenen Tätigkeit in übergeordnete Zusammenhänge des Innovationsprozesses. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Die im Praktikum und im Seminar durchzuführenden Arbeiten werden aus den angebotenen Forschungsfeldern ausgewählt. Leistungsüberprüfung:

[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistungen:												
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %									
	mündliche Modulabschlussprüfung		30 Min.	100%									
	Studienleistungen:												
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang									
	zu Nr. 2: Abschlussbericht und Abschlusspräsentation 20 min												
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.												
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:												
11	14/106												
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:												
12													
	Anwesenheit:												
13													
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:												
14	MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie												
	Modulbeauftragter: Zuständiger Fachbereich:												
15	Prof. Dr. Meinhard Knoll	Fachbereich 12 –	Chemie und	Pharmazie									
	Sonstiges:												
16													

Mod	Modultitel deutsch: Moderne Aspekte der Analytischen Chemie Modultitel englisch: Modern Aspects of Analytical Chemistry														
Mod	ultitel	englis	ch:	Moderi	n Asp	ects	of An	alyti	ical Ch	emistry					
Stud	ienga	ng:		MSc Le	bens	smitte	elche	mie							
1	Mod	ulnumı	mer: 17			Stat	us:	[]	Pflich	modul		[]	X] Wahl	lpflich	tmodul
2	Turn		[] jede: [X] jede [] jede:	s WS Dauer: [X] 1 Sem. Factisein				ı .:	LP: Workload (h): 420 h						
	Mod	ulstruk	tur:							_					
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				St	Status LF			Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1	V	Analyti	sche Che	emie	1			[x] P	[] WP	1		15 h; 1	•	15 h
3	2	V	Analyti	sche Che	emie	2			[x] P	[] WP	1		15 h; 1	SWS	15 h
	3	V	Analyti	sche Che	emie	3			[x] P	[] WP	1		15 h; 1	SWS	15 h
	4	V		sche Che		-			[x] P	[] WP	1		15 h; 1	SWS	15 h
	5	Ü/P		nentelle rschung			า		[x] P	[] WP	10)	150 10 S		150 h
4	Vorlesungen werden vier zum Modul "Angewandte Analytische Chemie" komplementäre, jährlich teilweise wechselnde Veranstaltungen "Spezielle Analytische Chemie" mit jeweils einer SWS angeboten, die von den Dozenten aus den folgenden Themengebieten ausgewählt werden: Analytische Trennmethoden, Chromatographie, Elektrophorese, Probenvorbereitung, Datenauswertung/Chemometrie, Molekülspektrometrie, Atomspektrometrie, Massenspektrometrie, analytische Kopplungstechniken, Speziationsanalytik, Umweltchemie, Umweltanalytik, Bioanalytik, industrielle Analytik, Elektroanalytik, Sensorik. Das Forschungspraktikum wird in einem analytisch arbeitenden Arbeitskreis durchgeführt und hat ein Teilthema einer/s Doktorandin/en zum Inhalt, d.h. die Studierenden bearbeiten unter Anleitung einer Assistentin/eines Assistenten eine analytische Fragestellung der aktuellen Forschung. Die Durchführung des Forschungspraktikums erfolgt einzeln und unter direkter Anleitung einer/s Doktorandin/en. Das Forschungspraktikum ist im Rahmen eines schriftlichen Berichtes zusammenzufassen. Die Zusammenfassung kann alternativ, nach Maßgabe der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers, auch														
5	Die S zusar teller derne	Studiere mmen n n Arbeit en instri erende	nden ar nit der/d en. Hier umentel	dem betr bei gewi len anal	euen nnen ytisch	den A sie e nen Cl	Assiste eine vo hemie	entin ertie . Hie	/Assist fte Eins rbei wi	enten die icht in die rd ein bes	Versu e Prina onder	ichs zipie er S	planung en und M chwerpu	sowie Nöglich ınkt da	nd organisieren die experimen- skeiten der mo- srauf gelegt, die en von Daten zu
6	Besc 	hreibu	ng von	Wahlmo	öglicl	hkeit	en inı	nerh	alb de	s Moduls	:				
7		_	berprüf bschlu:	_	ng (N	IAP)	[] N	۱odu	ılprüfu	ng (MP)	[] N	1od	ulteilpri	ifunge	en (MTP)
	Prüfungsleistungen:														
8				indung a	n Leh	ırvera	nstalt	ung					er bzw. ang		chtung für die Inote in %
	münd	dliche N	1odulab	schlussp	rüfur	ng							o min		100%

	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								
	Zu Nr. 5: Protokolle, Berichte, Vorträge	Variabel, je nach Thema								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
11	14/106									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analytischen Praktikum wie im BSc-Studiengang Chemie/ Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung.									
13	Anwesenheit:									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	MSc Chemie, MSc Wirtschaftschemie, MSc Lebensmittelchemie									
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung Nr. 1	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie								
16	Sonstiges:									

Modultitel deutsch: Aktuelle Aspekte der Lebensmittelchemie															
Mod	ultite	l englis	ch:	Current	Current Aspects of Food Chemistry										
Studiengang: MSc Lebensmittelchemie															
1 Modulnummer: 18 Status: [] Pflichtmodul [X] Wahlpflichtmodul															
2	Turn	us:	[] jedes [x] jedes [] jedes	SWS Dauer: [A] 1 Sem.				Fachsem.:			LP:		Workload (h): 420 h		
	Mod	ulstruk	tur:												
3	Nr. Typ Lehrve			eranstaltung				Status			LP	(n + S		Selbst- studium (h)	
	1	S, V, P	Semina	ar, Vorles	sung,	, Prak	tikum		[x] F	P []V	VP	14	210 14 S\	. I 210 n	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul ist im lockeren Zusammenhang mit dem Projektmodul (Modul 7) zu sehen. Es dient der vertieften theoretischen Ausbildung der Studierenden, die ihren Neigungen entsprechend sich Vorlesungen oder Seminare in einem Gesamtumfang von 4 SWS zur Spezialisierung aus dem Kanon der Wahlpflichtveranstaltungen bzw. aus Spezialvorlesungen auswählen können bzw. sich durch ein intensives Literaturstudium Fachwissen aneignen können. Die Auswahl der Veranstaltungen ist mit einem betreuenden Hochschullehrer abzusprechen. Erwartet wird daher der enge Anschluss an eine Arbeitsgruppe und die aktive, ganzsemestrige Teilnahme an wenigstens einem Arbeitsgruppenseminar oder Literaturseminar. Im Zuge dieser Seminare ist mindestens ein Vortrag zu halten.														
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul dient der Vorbereitung auf die selbständig zu verfassende Masterarbeit.														
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen können frei aus dem Kanon der Wahlpflichtveranstaltungen bzw. aus Spezialvorlesungen gewählt werden. Die Auswahl der Veranstaltungen ist mit einem betreuenden Hochschullehrer abzusprechen.														
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)														
	Prüfungsleistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die														
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung														htung für die Inote in %
0	zu Nr. 1: Vortrag oder mündliche Prüfung. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.													100 %	
	Studienleistungen:														
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung											altung	Dauer bzw. Umfang		
10	Vora Die I	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.													
11	Gew	_	g der M	odulnot	e für	die E	Bildun	g de	er Ge	samtnot	te:				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2 "Molekulare Ernährungs- und Biowissenschaften".														

13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	
110		

Modultitel deutsch: Masterarbeit															
Modultitel englisch: Masterthesis															
Studiengang: MSc Lebensmittelchemie															
1 Modulnummer: 19 Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul															
2	Turnus: [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS [] 2 Sem.								Fachsem.: 3 – 4			LP: 30		Workload (h): 900 h	
	Mod	ulstruk	tur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status			Р	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)
	1	S	Semina	ar	[x] l)	[] WP	:	1	15 h; 1	SWS	15 h			
	2	Р	Master	arbeit				[x] l)	[] WP	2	9			870 h
4	Lehrinhalte: Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel aus einem der Gebiete zu wählen, die nach APVOLChem NRW Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Sofern die Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule oder nicht im Kernfach Lebensmittelchemie durchgeführt werden soll, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.														
5	Erworbene Kompetenzen: In diesem Studienabschnitt sollen die Studierenden unter Anleitung eine Masterarbeit anfertigen, die zeigt, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel experimentelle Aufgabe auf einem Gebiet der Lebensmittelchemie zu bearbeiten, Ergebnisse und kritische Diskussion in schriftlicher und in der Regel mündlicher Form als Präsentation darzustellen.														
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:														
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [X] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)														
	Prüfungsleistungen:														
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	staltung								htung für die Inote in %			
	zu Nr. 2: schriftliche Ausarbeitung ca. 80 S ten										8o Sei-	j- 100%			
	Stud	lienleis	tungen	:										I	
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung												Dauer bzw. Umfang		
Zu Nr. 1 und 2: Zwischen- und Abschlussvortrag Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:							<u>j</u> jev	veils 20 min							
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:														
11	30/1	30/106													
12		üssen n	_	eilnahm ens 60 L			_		stud	iengang	Leb	ensn	nittelche	mie er	folgreich absol-
13	Anwesenheit:														

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Die Masterarbeit ist Voraussetzung für den Eintritt i "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin"/zum "s	•